

ratifiziert wird? Daß dann juristisch nicht ewiger Kriegszustand bestehen kann, ist selbstredend. Hier hilft der allgemeine, auch im zwischenstaatlichen Rechte anerkannte Rechtsgrundsatz, daß, wenn der Eintritt einer Bedingung oder des Endes einer Frist von demjenigen bereitet wird, zu dessen Nachteil der Eintritt gewesen wäre, die Bedingung oder Fristbeendigung als eingetreten gilt. Erst mit Inkrafttreten des Friedensvertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende und entstehen die Ansprüche des vertragschließenden Staates aus diesem Kriege. Deshalb sollte dieser Vertrag ratifiziert und die Niederlegung der Ratifikationsurkunde so bald als möglich erfolgen. Würde nun eine Ratifizierung des Friedensvertrags durch drei der feindlichen Hauptmächte nicht erfolgen, so würde für das Deutsche Reich ein Anspruch aus dem Vertrage, so insbesondere der Anspruch auf beschleunigte Heimführung der Gefangenen (Art. 214), nicht entstehen. Der Eintritt dieser, den Anspruch begründenden Bedingung wäre somit von den Parteien, die durch den Eintritt belastet worden wären, verhindert. Daher darf der Friedensvertrag auch ohne Ratifizierung dann als abgeschlossen gelten, wenn eine zur Ratifizierung ausreichende Frist unbezweigt vom Gegner verstrichen ist.

Für diesen Zeitraum können Ansprüche aller Art, also nicht nur vermögensrechtlicher Natur, aus einer Verletzung von Urheberrechten in anderen Händen nicht hergeleitet werden, gleichgültig, ob diese Verletzung auf Grund eines Hoheitsaktes des Betreffenden erfolgt war oder private Willkür des einzelnen ist. Bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags aber können auch ohne Rücksicht auf das Urheberrecht des anderen dessen Werke vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder öffentlich aufgeführt werden.

Dieser Grundsatz bedarf in zweierlei Hinsicht der Ergänzung:

- Er bezieht sich nur auf Werke, die vor Inkrafttreten des Friedensvertrags urheberrechtlichen Schutz genossen. Die nach diesem Zeitpunkte erworbenen Urheberrechte werden geschützt, da die für die Ententemächte vorbehaltene Befugnis, solche deutsche Urheberrechte irgend welchen Beschränkungen oder Bedingungen im Interesse der Landesverteidigung oder des öffentlichen Rechts zu unterwerfen, praktisch belanglos ist.
- Die während des Kriegszustands in den Ententeländern auf Grund deren Gesetzgebung erfolgten Verfügungen über deutsche Urheberrechte bleiben nach Art. 306, Abs. 2 in Kraft. Bestand nun eine solche Verfügung in der Übertragung eines bestimmten deutschen Urheberrechts auf einen ausländischen Treuhänder, so können auf Grund dieser Maßnahme weitere Vervielfältigungen usw. vorgenommen werden.

Die Befugnis der Ententestaaten, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags entstandenen deutschen Urheberrechte zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken, bedeutet entgegen diesem Wortlaut, der das Recht an sich unangetastet läßt, für diesen Staat die Möglichkeit, erneut Übertragungen von deutschen Urheberrechten vorzunehmen, sei es durch Vollübertragung an den Ententestaat selbst, sei es durch Überlassung eingehender Ausschnitte aus dem Vollrecht an einzelne ihrer Staatsangehörigen. Und da solche Verfügungen seitens der Ententemächte getroffen werden können, um die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage durch Deutschland zu verbürgen, so ist der fremden Willkür Tür und Tor geöffnet. Alle vor Inkrafttreten entstandenen deutschen Urheberrechte können somit von der Entente durch Gesetzgebung oder Verwaltungsakt zumichte gemacht werden.

- Anderes gilt für die nicht legitimierten Urheberrechtsverletzungen, d. h. diejenigen, die ohne staatliche Verfügung willkürlich vorgenommen worden sind. Für diese wilden Nachdrucke ist lediglich die gewerbsmäßige Verbreitung noch bis zum 27. Juni 1920 gestattet. Weitere Vervielfältigungen oder öffentliche Aufführungen sind seit dem 28. Juni 1919 verboten. Hiergegen ist der durch die Berner Übereinkunft gesicherte Schutz zu gewähren. Straf-

los bleiben dagegen die Vervielfältigungen, gewerbsmäßigen Verbreitungen und öffentlichen Aufführungen von Werken der Staatsangehörigen der kriegführenden Mächte im Zeitraum zwischen der Kriegserklärung bis zum 28. Juni 1919.

Eine Ausnahme ist für die Bewohner der vom Deutschen Reich während des Krieges besetzten Teile der Ententeländer getroffen. Damit diese zum Schaden des inländischen, d. h. Entente-Urheberrechtsberechtigten nicht noch bis zum 27. Juni 1920 die während der Okkupation etwa nachgedruckten Ententewerke verbreiten können, fällt diese Ausnahmebestimmung für sie weg. Sie dürfen in diesem Zeitraum als Staatsangehörige der Ententeländer zwar deren wilde Nachdrucke, nicht dagegen noch etwa vorhandene Nachdrucke aus der Okkupationszeit gewerbsmäßig verbreiten.

Der betr. Ententestaat kann nun neben diese illegitimen Urheberrechtsverletzungen eine legitime durch Verfügung über das deutsche Urheberrecht setzen, sodaß bis zum 27. Juni 1920 dann zwei Vervielfältigungen des deutschen Werkes in dem betreffenden Staate gewerbsmäßig verbreitet werden können.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

29. September bis 4. Oktober 1919.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 214.

* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Angler Buchhandlung Alfred Schüler, Süderbrarup. Leipziger Komm.: jetzt Streller. [B. 217.]

Arbeits-Verlag E. G., Lörrach, wurde 1./X. nach Freiburg (Baden), Bertoldstr. 57/59, verlegt. [B. 217.]

*Barth's Buchhandlung, E., Wien VI, Gumpendorferstr. 49. Buch-, Papier- u. Bilderh. Begr. 1816. Inh.: Friederike Benesch, f. 20./II. 1912. Leipziger Komm.: R. Hoffmann. [Dir.]

Bley, Osw., Leipzig-Sell., verlegte sein Geschäft nach Gewandgäßchen 4. [B. 213.]

Bon's Buch-, Kunst- u. Musikh., Königsberg (Pr.). Die Abteilungen Musikalienhandlung, Bücher- u. Musikalien-Leihbibliothek, Zeitschriften-Versehrer u. Zeitschriftenexpedition gingen 1./X. käuflich an die Firma E. Lubitz & Co. vorm. Bon's Musikalienhandlung und Leihbibliothek, Königsberg (Pr.), über. Firma lautet jetzt: Bon's Buchhandlung u. Antiquariat. [Dir.]

Brinkmann's Schulbilder- u. Landkarten-Verlag u. Lehrmittel-Sortiment, Kopenhagen. Leipziger Komm. jetzt: Koehler & Volkmann A.-G. Ausl.-Abtl. [Dir.]

*Broekmans, P. M., & van Poppel, Musikhandel, Amsterdam, van Baerlestraat 92. Begr. 1./VIII. 1919. Inh.: P. M. Broekmans u. G. van Poppel. Leipziger Komm.: R. Forberg. [Dir.]

Buchhandlung der Evang. Stadtmission, Halle (Saale). Leipziger Komm. jetzt Streller. [B. 217.]

Burkhardt, H., Genf, wurde im Adreßbuch gestrichen, da das Geschäft in andern Besitz übergegangen ist und nicht mehr über Leipzig verkehrt. [B. 212.]

Craz & Gerlach, Freiberg (Sachsen). Die Prokura des Walter Herrmann ist erloschen. [B. 23./IX. 1919.]

Dannappel, Ernst, Dresden. Leipziger Komm. jetzt Streller. [B. 217.]

Dépôt Central de Librairie S. A. Allgemeine Zeitungs-Expedition, Basel (Schweiz). Leipziger Komm. jetzt Koehler & Volkmann A.-G. Ausl.-Abtl. [Dir.]

Deutsche Bergwerks-Zeitung G. m. b. H., Essen (Ruhr). Leipziger Komm. jetzt Koehler & Volkmann A.-G. Ausl.-Abtl. [Dir.]

Dörsler, Richard, Werdohl. Leipziger Komm. jetzt Streller. [B. 217.]

Dunder & Humblot, München, hat Postcheckkonto 12643. [B. 213.]

Edda-Verlag Neuenfeld & Co., Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen. [B. 24./IX. 1919.]